



## Merkblatt

### Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte bei einfacher Buchhaltung

Wenn eine Handelsgesellschaft oder Genossenschaft, ein Verein oder eine Stiftung die mit der Verrechnungssteuer (VSt) belasteten Einkünfte (Zinsen, Dividenden, Lotteriegewinne usw.) nicht ordnungsgemäss als Ertrag verbucht, so verwirkt sie den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer (Art. 25, Abs. 1 des Verrechnungssteuergesetzes vom 13. Oktober 1965; VStG). Diese sogenannte Verbuchungsklausel gilt auch für andere beim Bund Rückforderungsberechtigte, wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Versicherungskassen usw. Das vorliegende Merkblatt umschreibt, **wie in einfachen Verhältnissen** zu verfahren ist oder bei **einfacher Buchhaltung** die Einkünfte **zu verbuchen** sind, **damit der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gewahrt wird** (werden die Bücher nach dem System der doppelten Buchhaltung geführt, so ist gemäss Merkblatt S-02.104 zu verfahren).

- 1 In **einfachen Verhältnissen**, beispielsweise bei einem Verein mit einem oder zwei Bankguthaben (Spar- oder Depositenkonto, Kontokorrentguthaben), genügt es für die Wahrung des Anspruchs auf Rückerstattung der von den Zinsen abgezogenen Verrechnungssteuer, wenn in der **Jahresrechnung** der **Stand des Bankguthabens** am Ende des Rechnungsjahres aufgeführt ist. Es empfiehlt sich, den **Betrag des Rückerstattungsanspruchs** (35 % des gutgeschriebenen oder ausbezahlten Bruttozinses) **als Guthaben** gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) auszuweisen.
- 2 Wird eine **einfache Buchhaltung** geführt, so ist dafür zu sorgen, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und die zurückerstatteten Verrechnungssteuern **in der Kassen- oder Verwaltungsrechnung laufend als Einnahme** verbucht werden. Der **Rückerstattungsanspruch** sollte in der **auf Ende des Rechnungsjahres zu erstellenden Vermögensrechnung** aufgeführt werden.
- 3 Es empfiehlt sich, namentlich wenn die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte zahlenmässig einen **gewissen Umfang** annehmen (Zinsen mehrerer Sparhefte, Erträge von Obligationen usw.), für diese **Einkünfte** und für die **einzelnen Steuerabzüge auf einem Kontrollblatt je besondere Kolonnen** zu führen, die laufend nachgetragen werden (vgl. Muster eines Kontrollblattes und das Verbuchungsbeispiel Ziffer 5). Ein solches Vorgehen erleichtert das Erstellen der ordnungsgemässen Vermögensrechnung und bietet Gewähr, dass die Einkünfte korrekt verbucht werden. Das sorgfältig geführte Kontrollblatt schützt aber namentlich auch davor, dass – beispielsweise beim Wechsel des Kassiers – vergessen wird, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer innert der gesetzlichen Frist geltend zu machen (nach Art. 32, Abs. 1 VStG erlischt der Rückerstattungsanspruch, wenn der Rückerstattungsantrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig geworden ist, der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht wird).

Im Kontrollblatt werden die Einkünfte zweckmässigerweise (in einer entsprechenden Kolonne) mit dem **Bruttobetrag** eingetragen (vgl. Verbuchungsbeispiel Ziffer 5).

- 4 Es ist zu beachten, dass der Anspruch auf Steuerrückerstattung **nicht** gewahrt bleibt, wenn die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte oder die zurückerstattete Steuer nur und erst in der **Steuererklärung** angegeben werden.
- 5 **Verbuchungsbeispiel** (siehe Rückseite).

## Beispiel eines Kontrollblattes (Ziffer 5)

Eintragungen	Kasse, Post, Bank		ESTV Verrechnungs- steuer  Fr.	Zinsen oder Wertschriften- ertrag  Fr.
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.		
<b>2013</b>				
31. 3. Einlösung Obligationencoupons: Bruttoertrag 35% Verrechnungssteuer Nettoauszahlung oder -gutschrift	650		350	1'000
15. 5. Einlösung Dividendencoupons: Bruttoertrag 35% Verrechnungssteuer Nettoauszahlung oder -gutschrift	780		420	1'200
20. 9. Empfang von Gratisaktien: Nominalwert 35% Verrechnungssteuer (der emittierenden Gesellschaft vergütet)*		910	910	2'600
31.12. Zins auf Namensparkonto: Gutschrift (bis Fr. 200.- verrechnungssteuerfrei)	45		-	45
31.12. Gesamter Rückerstattungsanspruch			1'680	
<b>2014</b>				
31. 3. Giro der ESTV	1'680			
<b>* Anmerkung</b>				
Dem Beispiel liegt die Annahme zugrunde, die emittierende Gesellschaft habe den <b>Nominalwert</b> der Gratisaktien als <b>Bruttoleistung</b> behandelt und demzufolge den Aktionären die Verrechnungssteuer mit 35 % vom Nominalwert belastet.				
Wird der <b>Nominalwert</b> der Gratisaktien als <b>Nettoleistung</b> betrachtet, so hat die emittierende Gesellschaft die Verrechnungssteuer von der entsprechenden Bruttoleistung zu entrichten; der Empfang der Gratisaktien ist wie folgt einzutragen:				
20. 9. Empfang von Gratisaktien: Nominalwert			<u>Fr. 2'600</u>	
Massgebende Bruttoleistung 35 % Verrechnungssteuer			<u>Fr. 4'000</u>	4'000
			1'400	